



# Nachhaltigkeitsvereinbarung für Partner und Lieferanten

München, den 12.03.2026  
Seite 1 von 3

## A) Präambel

Wir bei Polarstern arbeiten an Lösungen, mit denen wir große soziale und ökologische Herausforderungen besser meistern. Das tun wir mit wirtschaftlichen Mitteln, mit großer Innovationskraft und indem wir Menschen und Unternehmen begeistern, mit uns und vielen anderen diese Verantwortung wahrzunehmen. Als Social Business haben wir auch ein anderes Verständnis von Erfolg. Klar, um Geld geht's auch. Aber halt: auch. Der wahre Gewinn ist der soziale und ökologische Impact. Und in den wird immer weiter investiert. So verändern wir gemeinsam mit Energie die Welt.

Damit wir diese Wirkung entfalten können und soziale und ökologische Ziele meistern, brauchen wir Partner, die unsere Werte teilen und gemeinsam mit uns Verantwortung übernehmen wollen. Wir setzen auf langfristige Partnerschaften, von denen beide Parteien profitieren, um gemeinsam auf Basis von Vertrauen und gemeinsamen Zielen nachhaltige Lösungen voranzutreiben und so echten gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen.

Diese Nachhaltigkeitsvereinbarung definiert die Mindestanforderungen, die Polarstern an alle Partner und Lieferanten sowie deren Subunternehmer stellt. Sie gilt für alle Unternehmen, von denen Polarstern unmittelbar oder mittelbar Lieferungen und Leistungen bezieht. Wir erwarten, dass unsere Partner und Lieferanten die in dieser Vereinbarung formulierten Anforderungen auch an ihre eigenen Lieferanten, Subunternehmer und sonstigen Geschäftspartner weitergeben und angemessene Maßnahmen ergreifen, um deren Einhaltung in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Grundlage für diese Nachhaltigkeitsvereinbarung bilden die wichtigsten internationalen Standards und Regelwerke für Menschenrechte und Umweltschutz, wie die International Labour Standards, OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ISO 45001, ISO 14001, United Nations Global Compact, United Nations Guiding Principles, United Nations Universal Declaration on Human Rights, United Nations against Corruption sowie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) (BGBI 2021 Teil I Nr. 46, S. 2959 ff.).

## B) Soziale Nachhaltigkeit

### 1. Einhaltung fairer Arbeitsbedingungen

Gewährleistet werden faire, sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen im Einklang mit den International Labour Standards und den UN Guiding Principles on Business and Human Rights. Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Pausen müssen den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen und dürfen weder missbräuchlich noch gesundheitlich belastend sein. Beschäftigungsverhältnisse sollen transparent, nachvollziehbar und frei von missbräuchlichen Praktiken gestaltet sein.

### 2. Diskriminierungsverbot

Alle Mitarbeitenden werden gleichbehandelt und es erfolgt keine Diskriminierung aufgrund geschützter Merkmale. Entscheidungen zu Anstellung, Entlohnung, Weiterbildung oder Beförderung erfolgen ausschließlich auf Basis von Qualifikation und Leistung. Belästigung, Einschüchterung oder sonstige Formen respektlosen Verhaltens werden nicht toleriert. Geeignete Maßnahmen werden ergriffen, um ein inklusives, respektvolles und chancengleiches Arbeitsumfeld sicherzustellen.

### 3. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Es gibt ein Arbeitsumfeld, das die Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten schützt und den Anforderungen internationaler Standards entspricht. Dazu zählen die Identifikation, Bewertung und Minimierung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie die Bereitstellung geeigneter Schutzmaßnahmen und persönlicher Schutzausrüstung. Mitarbeitende müssen regelmäßig und angemessen zu Sicherheitsthemen geschult werden. Notfallmanagement, medizinische Erstversorgung und klare Verantwortlichkeiten sind sicherzustellen, um ein hohes Schutzniveau im gesamten Betrieb zu gewährleisten.



#### 4. Faire Entlohnung

Die Vergütung entspricht mindestens den gesetzlichen Mindestanforderungen. Löhne sollen pünktlich, transparent und ohne unzulässige Abzüge ausgezahlt werden. Zusätzlich sollen Überstunden fair vergütet und klar geregelt sein.

#### 5. Schutz lokaler Gemeinschaften

Ausgeübte Tätigkeiten verursachen keine negativen physischen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften oder indigene Völker. Dazu zählt insbesondere, dass keine Umweltverschmutzungen entstehen und kein Land unrechtmäßig entzogen wird. Das Unternehmen achtet die besonderen Rechte und Lebensweisen indigener Gruppen und berücksichtigt ihre Anliegen im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit.

### C) Ökologische Nachhaltigkeit

#### 1. Umweltverantwortung

Das Unternehmen verpflichtet sich, Umweltauswirkungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu identifizieren, zu bewerten und zu reduzieren. Dazu gehören Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser, Luft und Biodiversität. Umweltrechtliche Vorgaben müssen vollständig eingehalten und kontinuierlich überwacht werden. Geeignete Managementprozesse sind etabliert, um Umweltrisiken zu minimieren und eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung sicherzustellen.

#### 2. Klimaschutzmaßnahmen

Die Emission von Treibhausgasen (wie CO<sub>2</sub>) soll minimiert werden, beispielsweise mithilfe energieeffizienter (Produktions-)prozesse, emissionsarmer Transportwege sowie dem Einsatz klimafreundlicher Technologien. Emissionsquellen müssen systematisch erfasst und bewertet werden, um wirksame Reduktionsmaßnahmen umzusetzen.

#### 3. Energieeffizienz und Ressourcenverbrauch

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz werden umgesetzt. Natürliche Ressourcen werden sparsam und verantwortungsvoll genutzt, wie es durch ISO14001 und internationale Nachhaltigkeitsstandards empfohlen wird. Als Energieversorger mit Fokus auf erneuerbare Energien erwarten wir von unseren Partnern und Lieferanten, dass sie – wo technisch und wirtschaftlich sinnvoll – den Bezug von Strom und Wärme schrittweise auf erneuerbare Energien umstellen, die Nutzung eigener Erzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaik, Solarthermie, Wärmepumpen) prüfen und entsprechende Maßnahmen zur Dekarbonisierung ihrer Standorte und Prozesse planen und umsetzen. Relevante Emissionen im Energieeinsatz sollen systematisch erfasst und durch konkrete Reduktionsziele und Maßnahmen reduziert werden.

#### 4. Umgang mit Abfall und Recycling

Es gibt einen verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen entsprechend den Grundsätzen der Abfallhierarchie „Vermeidung – Reduzierung – Wiederverwendung – Recycling – Entsorgung“. Abfallströme müssen systematisch erfasst und so gesteuert werden, dass Umweltbelastungen minimiert werden. Gefährliche Stoffe sind sicher zu handhaben, getrennt zu entsorgen und gemäß gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren. Kreislaufwirtschaft soll gefördert werden und Maßnahmen zur Erhöhung von Recyclingquoten und zur Verringerung von Abfallmengen werden umgesetzt.

### D) Ökonomische Nachhaltigkeit

#### 1. Fairer Wettbewerb

Bei allen Geschäftsaktivitäten werden die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften beachtet. Wir erwarten, dass jede Form von Wettbewerbsverzerrung (Preisabsprachen etc.) unterlassen wird.

#### 2. Datenschutz und Schutz vertraulicher Informationen

Alle zur Verfügung gestellten oder erlangten Informationen, insbesondere auch zur Verfügung gestellte oder erlangte personenbezogene Daten, dürfen ausschließlich zu legitimen Geschäftszwecken, zweckgebunden und in einer Art und Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Informationen oder personenbezogenen Daten gewährleistet. Einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch Einsatz von geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie ggf. getroffene sonstige vertragliche Regelungen müssen eingehalten werden.



### 3. Keine Toleranz gegenüber Korruption und Bestechung

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Es ist zu gewährleisten, dass jede Form von Bestechung, Erpressung und Veruntreuung unterbleibt. Partner und Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, zum Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie treffen angemessene organisatorische und technische Maßnahmen, um Korruption, unzulässige Vorteilsgewährung, Interessenkonflikte und wettbewerbswidrige Absprachen zu verhindern und Verdachtsfälle umgehend zu untersuchen.

### 4. Einhaltung von Qualitätsstandards

Alle Produkte und Leistungen erfüllen bei Lieferung die vertraglich festgelegten, als auch die ggf. gesetzlich vorgeschriebenen Qualitäts- und Sicherheitskriterien und können für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Außerdem müssen geeignete Mittel zum Schutz von Kundeninformationen zur Verfügung stehen.

## E) Sonstige Regelungen

### 1. Audits

Polarstern behält sich das Recht vor, bei Partnern und Lieferanten auf eigene Kosten Audits remote oder auch vor Ort, auch durch beauftragte Dritte, durchzuführen, um die zur Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsvereinbarung ergriffenen Maßnahmen zu bewerten.

### 2. Beschwerdemöglichkeiten

Wir erwarten von unseren Partnern und Lieferanten, dass sie, sofern gesetzlich hierzu verpflichtet, eine Beschwerdemöglichkeit vorhalten, die allen ihren Mitarbeitenden offensteht, um Verstöße gegen die in dieser Nachhaltigkeitsvereinbarung verankerten Standards zu melden. Repressalien gegen Personen, die von dieser Meldemöglichkeit Gebrauch machen, sind unzulässig. Erlangt ein Partner oder Lieferant Kenntnis über Verstöße oder Abweichungen zu dieser Nachhaltigkeitsvereinbarung im eigenen Unternehmen oder innerhalb der Lieferkette, so sind diese unverzüglich an Polarstern zu melden und Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

### 3. Risikomanagement

Unsere Partner und Lieferanten werden ermutigt, ein geeignetes Risikomanagement zu etablieren, das menschenrechtliche, umweltbezogene und Compliance-Risiken im eigenen Unternehmen und in der vorgelagerten Lieferkette aufmerksam berücksichtigt. Ziel ist es, mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen, verantwortungsvoll zu bewerten und darauf angemessen zu reagieren.

## Bestätigung

Die Nachhaltigkeitsvereinbarung für Partner und Lieferanten von Polarstern entspricht unserem Geschäftsverständnis und wird dementsprechend von unserem Unternehmen angewandt, gefördert und unterstützt. Die Vereinbarung ist ein verbindlicher Bestandteil unserer Zusammenarbeit. Werden Verstöße gegen diese Nachhaltigkeitsvereinbarung festgestellt, erwartet Polarstern, dass Partner und Lieferanten unverzüglich geeignete Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen definieren und innerhalb eines angemessenen Zeitraums umsetzen. Polarstern kann hierzu gemeinsam mit dem Partner einen Maßnahmen- und Zeitplan vereinbaren und dessen Fortschritt überwachen. Wenn schwerwiegende oder wiederholte Verstöße nicht angemessen behoben werden, behält sich Polarstern weitergehende Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

Ort, Datum

Unternehmen, Unterschrift